



Manteltarifvertrag

für Redakteurinnen und Redakteure der Reuters AG

Gültig ab 1. April 2006
Kündbar zum 30. Juni 2010

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -
Bennauerstraße 60
53115 Bonn
Telefon 0228/2 01 72 11
Telefax 0228/2 01 72 32
E-Mail djv@djv.de
Homepage: www.djv.de

Manteltarifvertrag

zwischen **REUTERS AG**, Frankfurt/Main

und **DEUTSCHER JOURNALISTENVERBAND e.V.** (DJV), Berlin

sowie der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**, **Fachbereich Medien**,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1. Geltungsbereich
 - 1.2. Grundsätze
 - 1.3. Nebentätigkeit
 - 1.4. Urheberrecht/Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen/Urheberpersönlichkeitsrechte
2. Anstellung/Kündigung
 - 2.1. Arbeitsvertrag
 - 2.2. Beschäftigungszeiten
 - 2.3. Zeugnisse
 - 2.4. Ausscheiden aus dem Unternehmen
 - 2.5. Trennungschädigung und Umzugskosten
3. Bezüge
 - 3.1. Gehalt
 - 3.2. 13. Monatsgehalt
 - 3.3. Urlaubsgeld
 - 3.4. Treueprämie
 - 3.5. Fahrtkostenzuschuss
 - 3.6. Vermögensbildung
 - 3.7. Funktionszulage
 - 3.8. Reisekosten/Spesen/Auslagen
4. Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit
 - 4.1. Arbeitszeitdauer
 - 4.2. Schichtarbeit
 - 4.3. Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit
 - 4.4. Rufbereitschaft
 - 4.5. Überstunden
 - 4.6. Urlaub
 - 4.7. Dienstverhinderungen
5. Versicherungen
 - 5.1. Altersversorgung
 - 5.2. Sozialversicherung
 - 5.3. Sonstige Versicherungen
6. Sonderregelungen
 - 6.1. Funktionszulagen
 - 6.2. Mutterschutz/Erziehungsurlaub /Teilzeit
7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Sonderabsprachen
- 7.2 Gerichtsstand, Auslegung
- 7.3 Ausschlussfristen
- 7.4 Schlussbestimmungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die bei der Reuters AG im Betriebsbereich Redaktion angestellten Beschäftigte, die auf Basis eines Arbeitsvertrages in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind. Die Vereinbarung gilt nicht für Aushilfen, studentische Aushilfen und Praktikanten.

1.2 Grundsätze

Vertrauen und Achtung sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Der Beschäftigte ist verpflichtet, jederzeit die Interessen der Reuters Group zu wahren, die darin bestehen, unparteiische und wahrheitsgetreue Nachrichten- und Wirtschaftsinformationsdienste herauszugeben. Reuters verpflichtet sich, keinen diesen Grundsatz verletzenden Druck auf die Beschäftigten auszuüben. Der Beschäftigte behandelt die aus seinem Anstellungsverhältnis stammenden Informationen, ob Redaktions- oder Geschäftsinformationen, vertraulich und unterlässt Handlungen, die den Ruf von Reuters als unabhängiger und sorgfältiger Anbieter von Wirtschaftsinformationen gefährden könnten. Er verpflichtet sich, diese nicht privat oder kommerziell auszuwerten und sie auch nicht an Dritte weiterzugeben, sofern sie nicht durch Veröffentlichung allgemein zugänglich geworden sind.

1.3 Nebentätigkeit/Öffentliches Auftreten

Journalistische Nebentätigkeiten sowie die Mitwirkung an Rundfunk- und Fernsehsendungen und sonstige entgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen der Zustimmung durch die Chefredaktion/Geschäftsleitung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeitsleistung für Reuters nicht beeinträchtigt und berechnete Interessen von Reuters nicht berührt werden. Diese Regelung gilt nicht für Teilzeitkräfte.

Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, in der ein Beschäftigter außerhalb seines Hauptarbeitsverhältnisses mit der Reuters AG seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Auf eine Bezahlung kommt es nicht an. Die Nebentätigkeit kann auch im Rahmen freier Mitarbeit, selbständig oder im Rahmen eines Werkvertrages ausgeübt werden. Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Reuters AG.

Teilzeitbeschäftigte haben bereits ausgeübte und neu vereinbarte Tätigkeiten unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Urheberrecht/Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen/Urheberpersönlichkeitsrechte

- 1.4.1** Die Reuters AG hat das uneingeschränkte, ausschließliche und weltweite Recht, Arbeitsergebnisse jeder Art sowie Rechte daran zu allen Zwecken zu nutzen und zu veröffentlichen. Der Beschäftigte tritt alle eventuellen Eigentumsrechte an solchen Rechten an die Reuters AG ab. Die Reuters AG hat weiter das Recht, Nutzungsrechte Dritten einzuräumen oder die-

se an Dritte abzutreten und zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmungserteilung durch den Beschäftigten oder einer Benachrichtigung desselben bedarf. Der Beschäftigte ist verpflichtet, auf Kosten der Reuters AG jeder von dieser bezeichneten Person die Unterstützung zu gewähren und die Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Nutzungsrechte zu erwerben, zu halten oder deren Schutz zu verlängern. Ergänzende Einzelheiten werden in einer betrieblichen Regelung erfasst.

- 1.4.2** Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind etwaige Vergütungs- und Ersatzansprüche des Beschäftigten gegen die Reuters AG durch sein Gehalt mit abgegolten. Davon unbenommen bleiben dem Beschäftigten etwaige Vergütungsansprüche gegen Dritte (z.B. Herausgeber von Pressespiegeln), die sich nicht gegen Reuters richten, sondern von Verwertungsgesellschaften (insbesondere VG Wort und VG Bild-Kunst) wahrgenommen werden.
- 1.4.3** Die Reuters AG beachtet die Urheberpersönlichkeitsrechte des Beschäftigten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Urhebernennung und die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, insbesondere zur Ausübung des Rückrufsrechts sowie des Rechts Änderungen oder Entstellungen zu verbieten, erfolgen unter Wahrung der redaktionellen Grundsätze nach Ziffer 1.2 des Manteltarifvertrages.

Darüber hinaus sind stets das Interesse der Reuters AG, die üblichen Arbeitsabläufe und die unternehmerische Tätigkeit der Reuters AG als unabhängige, wahrheitsgetreue und vor allem unparteiische Nachrichtenagentur nicht zu beeinträchtigen, zu beachten und zu berücksichtigen.

- 1.4.4** Es besteht grundsätzlich das Recht auf eine für den Urheber kostenlose Kopie seiner Werke (Urheberkopien) während des Beschäftigungsverhältnisses. Bei Austritt des Beschäftigten erlöschen das Zugangsrecht zu den von dem Beschäftigten geschaffenen Werken sowie das Recht auf Herausgabe von Urheberkopien.

2. ANSTELLUNG/KÜNDIGUNG

2.1 Arbeitsvertrag

- 2.1.1** Jeder Beschäftigte erhält einen schriftlichen Arbeitsvertrag (siehe Anlage).
- 2.1.2** Zusammen mit dem Arbeitsvertrag erhält der Beschäftigte je ein Exemplar der gültigen Tarifverträge, den Reuters Code of Conduct sowie eine Verpflichtungserklärung zum Datenschutz ausgehändigt.
- 2.1.3** Für jedes beginnende Anstellungsverhältnis kann eine Probezeit vereinbart werden, deren Dauer zwischen 3 und 6 Monaten liegt. Die bestandene Probezeit wird auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet. Dem Beschäftigten soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Probezeit schriftlich mitgeteilt werden, ob er die Probezeit bestanden hat.

2.2 Beschäftigungszeiten

Beschäftigungszeiten des Beschäftigten aus Anstellungsverhältnissen in einem Unternehmen der Reuters Group werden auf die Betriebszugehörigkeit bei der Reuters AG angerechnet.

net, wenn die Beschäftigungszeiten dem Abschluss des Anstellungsvertrages mit der Reuters AG ohne Unterbrechung vorgelagert waren.

2.3 Zeugnisse

Der Bewerber wird vor Beginn des Anstellungsverhältnisses der Reuters AG das Zeugnis seines letzten Arbeitgebers, weitere Zeugnisse und ein behördliches Führungszeugnis auf Verlangen vorlegen und gegebenenfalls der Reuters AG Referenzen angeben.

2.4 Ausscheiden aus dem Unternehmen

2.4.1 Vor Beginn des Anstellungsverhältnisses ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

2.4.2 Während der Probezeit gilt beiderseits eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Gesetzliche Verlängerungen der Kündigungsfrist hat auch der Beschäftigte bei Kündigungen gegenüber dem Arbeitgeber einzuhalten. Das Anstellungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am letzten Tag desjenigen Kalendermonats, in dem der Beschäftigte die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Eine Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Anstellungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Seiten jeweils zum Monatsende:

- bis zu	3 Jahren Betriebszugehörigkeit	2 Monate
- nach	3 Jahren Betriebszugehörigkeit	3 Monate
- nach	8 Jahren Betriebszugehörigkeit	4 Monate
- nach	10 Jahren Betriebszugehörigkeit	6 Monate
- nach	20 Jahren Betriebszugehörigkeit	8 Monate
- nach	25 Jahren Betriebszugehörigkeit	12 Monate

Während der Kündigungsfrist wird dem/der Beschäftigten angemessene Zeit zur Suche nach einer neuen Arbeit gewährt.

2.4.3 Der Beschäftigte hat bei Beendigung seines Anstellungsverhältnisses Anspruch auf die Erteilung eines wohlwollenden, qualifizierten Zeugnisses, welches Auskunft über die Dauer, die Art der Tätigkeit sowie über die Führung und Leistung gibt. Der Beschäftigte hat jederzeit das Recht auf Ausstellung eines Zwischenzeugnisses, welches den gleichen Anforderungen genügen muss.

2.5 Trennungentschädigung und Umzugskosten

Verheirateten oder solchen Beschäftigten, in deren Haushalt ein Lebensgefährte/in oder unterhaltsberechtigter Familienmitglieder leben, wird bei durch feste Versetzung bedingter, unfreiwilliger getrennter Haushaltsführung eine monatliche Trennungentschädigung von 10 Prozent des Eckgehaltes brutto gezahlt. Die Entschädigung wird bis zu 6 Monaten gewährt.

Bei Übernahme der Kosten für die vorübergehende Unterkunft am neuen Arbeitsort durch Reuters entfällt die Zahlung der Trennungentschädigung.

Bei getrennter Haushaltsführung werden außerdem zweimal im Monat zur Heimfahrt die Kosten für eine Bahnfahrkarte 2. Klasse erstattet.

Bei Versetzung entstehende Kosten werden nach vorheriger Genehmigung wie folgt ersetzt:

- Fahrtkosten 2. Klasse für die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Personen;
- die nachgewiesenen Speditionskosten;
- anfallende Kosten für die Anmietung einer Wohnung (Maklergebühren, Anzeige-, Reise- und Übernachtungskosten);
- Renovierungskosten bis zur Höhe von 50 Prozent des Eckgehalts, wenn sie durch den Umzug bedingt sind; darüber hinaus zahlt Reuters die steuerfreie Umzugskostenpauschale in gesetzlich zulässiger Höhe.

3. BEZÜGE

3.1 Gehalt

Das monatliche Gehalt (Grundgehalt und eventuelle Zulagen) wird frei vereinbart. Das Gehalt soll nach Leistung und Verantwortung bemessen werden, wobei Berufs- und Lebenserfahrung zu berücksichtigen sind. Einzelheiten regelt der Gehaltstarifvertrag in seiner jeweiligen Fassung.

3.2 13. Monatsgehalt

Der/Die Beschäftigte erhält ein 13. Monatsgehalt, das in den Monaten Juni und November in Höhe von 50 Prozent des Gehalts ausgezahlt wird. Für das erste und letzte Jahr der Beschäftigung wird je Monat der Betriebszugehörigkeit 1/12 des Monatsgehalts gezahlt.

Einzelheiten hierzu sind im Gehaltstarifvertrag geregelt.

3.3 Urlaubsgeld

Der/Die Beschäftigte erhält ein Urlaubsgeld, dessen Höhe und Auszahlungsmodus im Gehaltstarifvertrag festgelegt wird.

3.4 Treueprämie

Nach zweijähriger Betriebszugehörigkeit zahlt Reuters eine Treueprämie zum Jahresende von 15 Prozent des im Dezember geltenden Bruttomonatsgehalts. Die Prämie erhöht sich nach jedem weiteren Jahr der Betriebszugehörigkeit um fünf Prozent des Bruttomonatsgehalts bis zu einer Höhe von 55 Prozent eines Bruttomonatsgehalts nach zehn Jahren Betriebszugehörigkeit.

Bei Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit wird der erste Zeitraum angerechnet, wenn der/die Beschäftigte erneut mindestens zwei Jahre für Reuters gearbeitet hat. Im Jahr des Firmenaustritts besteht kein Anspruch auf die Treueprämie.

3.5 Fahrtkostenzuschuss

Jede/r Beschäftigte erhält auf entsprechenden Nachweis einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss. Einzelheiten hierzu sind im Gehaltstarifvertrag geregelt und richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Beschäftigte, die einen Firmenwagenanspruch haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

3.6 Vermögensbildung

Verfügt der/die Beschäftigte über einen der Vermögensbildung (VWL) dienenden Anlagevertrag, zahlt Reuters einen Beitrag. Einzelheiten hierzu sind im Gehaltstarifvertrag geregelt.

3.7 Funktionszulage

Korrespondenten, Kameraleute, TV Producer und leitende Redakteure erhalten auf Grund ihrer besonderen Aufgaben oder arbeitsspezifischen Sonderbelastungen über ihr Gehalt hinaus eine Funktionspauschale mit folgenden Arbeitszeitregelungen:

- a) Korrespondenten (Wort und Bild) erhalten zum Ausgleich für häufig unregelmäßige und unvermeidlich längere Arbeitszeiten eine monatliche Zulage. Die Höhe der Pauschale wird im Gehaltstarifvertrag (GTV) festgelegt. Zu den Aufgaben von Korrespondenten gehört es, Berichterstattung und Arbeitszeit in Absprache mit der jeweiligen Ressortleitung so zu organisieren, dass zeitweilige Mehrbelastungen durch Freizeit an anderen Terminen ausgeglichen werden. Korrespondenten dürfen grundsätzlich nicht in die Schichtsysteme redaktioneller Desks eingeplant werden. Der Einsatz von Korrespondenten im Innendienst an Wochenenden und Feiertagen ist unter Berücksichtigung der sonstigen Belastung der Korrespondenten grundsätzlich möglich.
- b) Ressortleiter, Deskleiter und Leitende Redakteure erhalten zum Ausgleich für häufig unregelmäßige und unvermeidlich längere Arbeitszeiten eine monatliche Zulage. Die Höhe der Pauschale wird im Gehaltstarifvertrag (GTV) festgelegt. Zu ihren Aufgaben gehört es, Berichterstattung und Arbeitszeit selbst oder in Absprache mit der jeweiligen Ressortleitung so zu organisieren, dass zeitweilige Mehrbelastungen durch Freizeit an anderen Terminen ausgeglichen wird.
- c) Kameraleute und TV Producer können zum Ausgleich für häufig unregelmäßige und unvermeidlich längere Arbeitszeiten eine monatliche Zulage erhalten. Die Höhe der Pauschale wird im Gehaltstarifvertrag (GTV) festgelegt.

Ressortleiter, Deskleiter und Leitende Redakteure, die auch im Hauptslot eingesetzt werden, können eine mögliche achte und weitere Stunden im Hauptslot als Überstunden nach § 4.5 MTV ausgleichen. Generell soll die ununterbrochene Arbeitszeit im Hauptslot selbst fünf Stunden nicht überschreiten.

Bei übermäßiger Mehrbelastung entsteht über die Pauschale hinaus ein zusätzlicher Freizeitanspruch, der wenn nicht bis zum Ende des Folgemonats erfüllbar, auch finanziell abgegolten werden kann. Von einer übermäßigen Mehrbelastung muss insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der genannte Personenkreis über die übliche Arbeitszeit hinaus mehrfach hintereinander am Abend nach 20.00 Uhr, an Wochenenden oder auf mehrtägigen Dienstreisen eingesetzt wird, ohne dass dafür bereits ein Freizeitausgleich eingeplant wäre.

Angeordnete Rufbereitschaft wird entsprechend dem GTV vergütet. Anspruch auf eine Nachtzulage über mindestens Euro 128 besteht, wenn mindestens sechs Stunden nach 20.00 Uhr gearbeitet werden.

3.8 Reisekosten/Spesen/Auslagen

Bei einer Tätigkeit außerhalb des Dienstortes werden Reisekosten nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Reuters AG erstattet. Im dienstlichen Interesse geleistete Spesen oder Ausgaben werden nach der jeweils gültigen Spesenrichtlinie der Reuters AG erstattet.

4. ARBEITSZEIT, URLAUB, KRANKHEIT

4.1 Arbeitszeitdauer

4.1.1 Für Beschäftigte, die nach dem 31. März 2006 in die Reuters AG eingetreten sind, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden in einer Fünf-Tage-Woche. Für diese Beschäftigten gilt: Die durchschnittliche Tagessollarbeitszeit beträgt für Vollzeitbeschäftigte jeweils ein Fünftel der regelmäßigen Wochenarbeitszeit und wird durch Dienstpläne geregelt. Auf die Tagessollarbeitszeit wird eine tägliche fünfzehnminütige Pause angerechnet. Für Beschäftigte im Nachtdienst (23.00 bis 06.00 Uhr) ist mit Ableistung der jeweiligen Schicht die Tagessollarbeitszeit erfüllt.

Für die 40-Stunden-Woche wird eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen, welche eine betriebliche Pausenregelung umfasst.

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.04.2006 mit der Reuters AG bestand, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 35 Stunden in einer Fünf-Tage-Woche und wird durch Dienstpläne geregelt. Davon abweichende Arbeitszeitmodelle können im Einvernehmen zwischen Redaktionsleitung, Beschäftigten und Betriebsrat unter Berücksichtigung der 35/40-Stunden- Woche vereinbart werden.

Für Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die nicht die betriebliche Altersteilzeit nutzen, wird auf eigenen Wunsch eine effektive Wochenarbeitszeit von 32,5 Stunden vereinbart.

4.1.2 Von der im Dienstplan geregelten Arbeitszeit kann abgewichen werden, wenn sonst ein ordnungsgemäßer Dienstablauf nicht gewährleistet ist.

Die zwei arbeitsfreien Tage pro Woche sollen zusammenhängend gewährleistet werden. Sie müssen einmal im Monat ein Wochenende umfassen. Ein freier Tag ist gegeben, wenn zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn mindestens 32 Stunden, unter Einschluss der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr, liegen.

Die Dienstpläne sollen mindestens vier Wochen vor ihrer Anwendung vorliegen und müssen vom Betriebsrat vor Anwendung abgenommen sein. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt 9 Stunden.

4.2 Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit

4.2.1 An gesetzlichen Feiertagen in den jeweiligen Bundesländern ist grundsätzlich dienstfrei. Für die Beschäftigten ist die gesetzliche Feiertagsregelung des jeweiligen Dienstortes einschlägig. Kann ein Beschäftigter einen lokalen gesetzlichen Feiertag nicht wahrnehmen, richtet

sich die Freistellung an einem Ersatzarbeitstag nach den jeweiligen tariflichen Bestimmungen. Für zur Reuters AG entsandte Beschäftigte ist die Feiertagsregelung des Heimatortes zur Gewährung von Freizeit maßgebend.

4.2.2 Heiligabend und Silvester gelten als Feiertage und damit arbeitsfreie Tage.

4.2.3 Als Nachtarbeit gilt die geleistete Arbeit in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages. Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt die geleistete Arbeit an diesen Tagen zwischen 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

4.3 Schichtarbeit

Bei Slot-Schichten darf die Arbeitszeit am Bildschirm selbst 5 Stunden nicht überschreiten. Bei Hauptslotschichten soll die Arbeitszeit im Slot selbst 5 Stunden pro Schicht nicht überschreiten.

Fallen Schichten auf einen für den jeweiligen Standort geltenden gesetzlichen Feiertag, wird neben dem gesetzlich zu gewährenden Ersatzruhetag ein halber Tag gutgeschrieben. Dies gilt auch dann, wenn Feiertage auf einen Sonntag fallen. Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, an dem der/die Beschäftigte arbeitsfrei hat, wird kein freier Tag gutgeschrieben.

Als voll geleistete Sonn- und Feiertagsschicht gilt eine Arbeitszeit von mindestens vier Stunden. Für jede geleistete Sonn- und Feiertagsschicht werden Euro 128 gezahlt. Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, wird die Zulage nur einmal bezahlt.

Nachdienstleistenden wird für je eine Nachtdienstperiode von 5 Schichten 1 zusätzliche Freischicht gewährt.

Beschäftigten, die (zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr) Nachtschichten leisten, wird eine Zulage von Euro 179 gezahlt. Für Schichten, die um 17.00 beginnen und mindestens 7 Stunden dauern, wird eine Zulage von 50 Euro pro Schicht gezahlt. Für andere Schichten, die teilweise in den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr fallen, gilt ein Zuschlag je Stunde von 15 Euro für die Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr und von 20 Euro für Zeiten von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die zwei arbeitsfreien Tage pro Woche sollen zusammenhängend gewährleistet werden. Sie müssen einmal im Monat ein Wochenende umfassen.

4.4 Rufbereitschaft

Das Unternehmen kann Rufbereitschaft anordnen, wenn nicht exakt planbare, aber erfahrungsgemäß eintretende Stör- oder Notfälle keine ständige Anwesenheit am Arbeitsplatz, jedoch die Möglichkeit einer alsbaldigen Arbeitsaufnahme erfordern. Ordnet das Unternehmen Rufbereitschaft an, sind bei der Einteilung der Beschäftigten deren persönliche Belange nach den betrieblichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die Vergütung der Rufbereitschaft ist im Gehaltstarifvertrag geregelt.

4.5 Überstunden

Überstunden müssen dienstlich notwendig und in der Regel vom jeweiligen Vorgesetzten angeordnet und vom Betriebsrat genehmigt sein. Überstunden werden mit Freizeit im Verhältnis von 1 zu 1,5 oder entsprechend den im Gehaltstarifvertrag festgelegten Überstundensätzen vergütet.

Überstunden oder freie Tage oder durch Überstundensummierung entstandene freie Tage werden wahlweise durch Bezahlung oder Freizeit, sofern dies im dienstlichen Interesse möglich ist, abgegolten. Die Freizeit ist bis spätestens 3 Monate nach Entstehen des Anspruchs zu gewähren. Sind aus Überstundensummierung entstandene Freizeitansprüche nicht innerhalb der folgenden 3 Monate durch Freizeit abgegolten, sind sie zu vergüten.

Die Überstundenregelung bezieht sich auch auf Dienstreisen. Bei Dienstreisen gilt als Arbeitszeit der Zeitraum der journalistischen Tätigkeit. Werden Reuters-Redakteure mindestens eine Woche lang (fünf Werktagen) an anderen Reuters-Standorten eingesetzt, erhalten sie eine anteilige Funktionspauschale.

4.6 Urlaub

4.6.1 Der Urlaubsanspruch beträgt:

- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 31 Tage
- bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 32 Tage
- bis zum vollendeten 55. Lebensjahr 33 Tage
- ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 36 Tage

Für Beschäftigte, die ab dem 1. April 2006 in die Reuters AG eingetreten sind, beträgt der Urlaubsanspruch unabhängig vom Alter 30 Tage.

Hinzu kommen

- nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit 1 Tag
- nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit 2 Tage
- nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit 3 Tage

Der Samstag und der Sonntag sowie die gesetzlichen Feiertage gelten nicht als Urlaubstage. Der volle Urlaubsanspruch entsteht nach 6 Monaten ununterbrochener Betriebszugehörigkeit.

Beschäftigte, die während des Kalenderjahres eintreten oder ausscheiden, erhalten für jeden Monat 1/12 des Jahresurlaubs. Ein angefangener Monat wird angerechnet, sofern die Tätigkeit spätestens zur Monatsmitte aufgenommen wird.

Davon unabhängig haben Beschäftigte, die bis zum 31.01.2008, das 57. Lebensjahr vollendet haben und die keine Altersteilzeit in Anspruch nehmen, einen Urlaubsanspruch von 45 Tagen. Im Jahr des Erreichens des 57. Lebensjahres wird der Mehrurlaub anteilig gewährt.

4.6.2 Urlaubsanträge sind mit dem Vorgesetzten rechtzeitig abzustimmen und müssen von diesem ausdrücklich bewilligt werden. Bei der Festlegung der Urlaubszeit sind die Urlaubswünsche des Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

4.6.3 Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr genommen werden. Nicht in Anspruch genommener Urlaub verfällt grundsätzlich zum 31.12. des Kalenderjahres. Abweichend von den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes können bis zu 5 Tage Urlaub mit Zustimmung der Chefredaktion in das neue Kalenderjahr übertragen werden. Diese müssen bis zum 31. März des neuen Kalenderjahres genommen werden, ansonsten verfallen die Urlaubstage. Hat das Anstellungsverhältnis zum Jahresende noch nicht mindestens 6 Monate bestanden, kann der gesamte anteilige Urlaubsanspruch auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

4.6.4 Der Urlaubsanspruch von Teilzeit-Beschäftigten wird anteilig berechnet. Maßgebend ist dabei nicht die geleistete wöchentliche Arbeitszeit, sondern die Verteilung der Arbeitszeit auf die vertraglich vereinbarten Wochentage, an denen die Arbeitsleistung erbracht wird.

4.7 Dienstverhinderungen

4.7.1 Ist der Beschäftigte an der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit verhindert, so hat er die Reuters AG unverzüglich über den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens seinen Vorgesetzten oder die Chefredaktion zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und dabei gleichzeitig auf etwaige dringliche Arbeiten hinzuweisen.

4.7.2 Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Beschäftigte unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen seiner Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Reuters AG ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Die Pflicht zur unverzüglichen Information des Arbeitgebers gilt auch, wenn die Arbeitsunfähigkeit über den zuerst bescheinigten Termin andauert.

4.7.3 Ein privat krankenversicherter Beschäftigter ist bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit verpflichtet, die Reuters AG darüber zu informieren, wenn für dieselbe Krankheit bereits früher Gehaltsfortzahlung gewährt wurde.

4.7.4 Für die Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Reuters zahlt erkrankten Beschäftigten das Gehalt (einschließlich der üblichen Pauschalen und Nebenleistungen) vom ersten Tag der Erkrankung bis längstens 6 Wochen weiter. Anschließend wird das Gehalt für längstens 6 Wochen unter Anrechnung des Krankengeldes weiter gezahlt.

Nach zweijähriger Betriebszugehörigkeit erhöht sich dieser Anspruch um eine Woche. Für jedes weitere Jahr der Betriebszugehörigkeit steigt die Dauer der Gehaltsfortzahlung um eine Woche bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 26 Wochen, die nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit erreicht wird.

Das Gehalt wird nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt, es sei denn, dass Reuters aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit gekündigt hat.

4.7.5 Ist der Beschäftigte durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Erbringung seiner Arbeit gehindert, so hat er in folgenden Fällen Anspruch auf Fortzahlung seiner Vergütung:

Umzug mit eigenem Hausstand	
Entfernung über 50 km	3 Arbeitstage
Entfernung bis 50 km	2 Arbeitstage
bei wichtigen Terminen, die in der Person begründet ist	1 Arbeitstag
bei einem Kind im Alter von bis zu 12 Jahren	1 Arbeitstag
Hochzeit des Beschäftigten	2 Arbeitstage
Niederkunft der Ehefrau/Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
Tod des/der Lebensgefährten/in	3 Arbeitstage
Tod der Eltern, Schwiegereltern	2 Arbeitstage
Kinder oder Geschwister	
Bei schwerer, pflegebedürftiger Erkrankung der direkten Angehörigen (oder des/der Lebensgefährten/in)/Kindern (Ärztliche Bescheinigung erforderlich) pro Jahr bis zu	5 Arbeitstagen

4.7.6 Der Anspruch auf Weiterbildungsurlaub für Beschäftigte richtet sich nach den jeweiligen Landesgesetzen am Dienstsitz des Beschäftigten. Soweit am Dienstsitz des Beschäftigten keine gesetzlichen Regelungen vorhanden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Berlin.

5. VERSICHERUNGEN

5.1 Altersversorgung

Reuters unterstützt die Beschäftigten beim Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung. Die Einzelheiten sind in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

5.2 Sozialversicherung

Beiträge zur Sozialversicherung werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen abgeführt.

5.3 Sonstige Versicherungen/Sterbegeld

Stirbt ein/e Beschäftigter, so ist den unterhaltsberechtigten Angehörigen das Gehalt wie folgt weiter zu zahlen:

- mindestens für den Sterbemonat und weitere 3 Monate,

- nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens für den Sterbemonat und 4 weitere Monate,
- nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens für den Sterbemonat und fünf weitere Monate.

Durch die Zahlung des Betrages an einen Unterhaltsberechtigten erlischt der Anspruch der übrigen. Sind unterhaltsberechtignte Personen nicht vorhanden, so kann Reuters die Fortzahlung des Gehalts auf Antrag bewilligen.

6. SONDERREGELUNGEN

6.1 Schwangerschaft

Für schwangere Frauen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Schutzregelungen, wobei angesichts der besonderen Bedingungen redaktioneller Arbeit folgende weitergehende Regelungen verbindlich sind:

Vom 5. Monat der Schwangerschaft werden Beschäftigte vom Nachtdienst und von Slot-Schichten befreit.

Im Jahr der Schwangerschaft bleiben der volle Urlaubsgeldanspruch, der Anspruch auf das 13. Monatsgehalt sowie die Treueprämie erhalten. Dagegen reduziert sich der Urlaubsanspruch anteilmäßig zum in Anspruch genommenen Mutterschaftsurlaub.

Die Schwangerschaft ist dem Arbeitgeber umgehend mitzuteilen. Der Betriebsrat überwacht den besonderen Schutz, dessen schwangere Frauen bedürfen.

Bei Heirat eines Beschäftigten und bei der Geburt jedes Kindes zahlt die Reuters AG je Beschäftigten eine Beihilfe in Höhe des jeweils möglichen steuerfreien Bruttobetrages, mindestens jedoch €400.

6.2 Recht auf Teilzeit

Im Anschluss an die gesetzliche Mutterschutzfrist bzw. die Elternzeit haben Beschäftigte von Reuters die Möglichkeit zu einer Arbeitszeitverkürzung, die unter der betrieblich vereinbarten Zeit liegt.

Bei der Neufestsetzung der Arbeitszeit sind die besonderen Belange des/der Beschäftigten zu berücksichtigen. Es dürfen jedoch 20 Wochenstunden nicht unterschritten werden. Das monatliche Gehalt vermindert sich höchstens um den Faktor, um den sich die Arbeitszeit im Verhältnis zur betrieblichen Vollarbeitszeit verkürzt.

Der Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung endet mit Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes. Noch vor Ablauf dieser Frist hat der/die Beschäftigte das Recht, auf die betrieblich vereinbarte Vollarbeitszeit zurückzukehren. Dies ist der Personalabteilung 3 Monate vorher mitzuteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht auf Teilzeitbeschäftigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

7.1 Sonderabsprachen

Sonderabsprachen, die über diesen Tarifvertrag hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch den Betriebsrat. Sie sind schriftlich im Anstellungsvertrag oder in einer Anlage festzuhalten.

7.2 Gerichtsstand, Auslegung

Zur Erledigung von Meinungsverschiedenheiten, die sich bei Auslegung des Tarifvertrags ergeben, werden Verhandlungen zwischen Reuters, dem Betriebsrat, den betroffenen Beschäftigten und gegebenenfalls den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen durchgeführt, ehe das Arbeitsgericht angerufen wird.

Für den Fall, dass der Arbeitnehmer keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Sitz der Reuters AG in Frankfurt am Main der Gerichtsstand. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

7.3 Ausschlussfristen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis müssen innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche, die durch strafbare Handlung entstanden sind, unterfallen nicht der vereinbarten Ausschlussfrist.

Nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses verkürzt sich die Ausschlussfrist auf drei Monate. Lehnt die Gegenseite den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten geltend gemacht wird.

7.4 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2006 in Kraft. Dieser Manteltarifvertrag kann ganz oder in Teilen mit dreimonatiger Kündigungsfrist erstmals zum 30. Juni 2010 gekündigt werden.

Wird dieser Tarifvertrag ganz oder in Teilen gekündigt, so gelten die betreffenden Normen bis zu dem Zeitpunkt weiter, zu dem sie durch neue Abmachungen zwischen den Vertragsparteien ersetzt werden.

Frankfurt, den ...

Loris Barisa
Vorstand

Reuters AG

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Knut Engelmann
Chefredaktion

Deutscher Journalistenverband e.V., Berlin

Anlage:**ARBEITSVERTRAG**

zwischen: Reuters AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60327 Frankfurt

- nachfolgend „Arbeitgeber“ -

und:

geboren am:

in:

wohnhaft:

- nachfolgend „Beschäftigte/r“ -

I. Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am ... Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit.

II. Tätigkeit

Die/Der Beschäftigte wird eingestellt als in ...

Der Arbeitnehmer erkennt an, dass journalistische Arbeit eine Änderung des Arbeitsortes und/oder des Tätigkeitsgebietes möglich machen kann.

III. Vergütung

Der Arbeitnehmer ist in Tarifgruppe des Gehaltstarifvertrages eingestuft. Das monatliche Gehalt beträgt ... Euro,- brutto. (in Worten: Euro)

IV. Tarifverträge/Betriebsvereinbarungen

Neben dem Arbeitsvertrag gelten die zwischen der Reuters AG und dem zuständigen Betriebsrat ausgehandelten Betriebsvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die mit der Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung.

V. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Freistellung

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Arbeitsort des Arbeitnehmers.

VI. Sonderabsprachen**VII. Bindung an das Angebot**

Um Rückgabe der unterzeichneten Kopie dieses Arbeitsvertrages wird bis zum ... gebeten.

Bis zu diesem Zeitpunkt fühlt sich der Arbeitgeber an das Angebot gebunden.

Reuters AG Beschäftigte/r

Name

Frankfurt, Datum: